

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

30.

42.) Generalverordnung der Ober-Amts-Regierung zu  
Budissin,

an sämtliche Gerichtsobrigkeiten des oberlausitzischen Landkreises,  
die Verpflichtung der Hebammen betreffend;

vom 6<sup>ten</sup> October 1830.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.  
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

Liebe getreue. Zu Erleichterung der Gerichtsobrigkeiten und Gemeinden, in Hinsicht auf die in dem Mandate vom 8ten Mal 1819, §. 9. ertheilte Vorbestimmung, nach welcher von keiner Obrigkeit, bei Strafe, eine nicht nach diesem Gesetze gebildete und geprüfte Hebamme angestellt werden soll, bestehet in der Oberlausitz die wohlthätige Einrichtung, daß alljährlich, auf Kosten der Provincialcassen, einige zu Erlernung der Hebammenkunst qualifizierte Subjecte in der Entbindungsschule zu Dresden unterrichtet und mit den nöthigen Instrumenten versehen werden.

Nach einer von Unseren getreuen Landständen der Oberlausitz erstatteten Anzeige hat sich jedoch neuerlich eine solche, auf landständische Kosten gebildete und bereits angestellte Hebamme aus dem ihr angewiesenen Districte heimlich entfernt und im Auslande niedergelassen, auch die für sie angeschafften Instrumente mit sich genommen, ohne wegen des für sie gewährten Aufwandes eine Entschädigung zu leisten.